

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Studiengang
Bachelor of Arts in Architecture and Interior Architecture
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 09.08.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 3 Kommissionen
- § 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens
- § 5 Kriterien des Feststellungsverfahrens
- § 6 Durchführung des Verfahrens
- § 7 Bewertung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 10 Widerspruch
- § 11 Wiederholung des Verfahrens
- § 12 Geltungsdauer der Anrechnung
- § 13 Übergangsregelung
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Verfahrens

- (1) Die Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture setzt gemäß § 3 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für den Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture jährlich Anfang Mai durchgeführt. Der Fachbereich Architektur gibt zur Durchführung des Verfahrens eine Informationsschrift an die Bewerberinnen und Bewerber heraus.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Für die Bewerbung muss ein von der Fachhochschule Düsseldorf vorgegebener Vordruck verwendet werden. Dieser kann telefonisch, per Fax oder E-Mail im Sekretariat des Fachbereichs Architektur angefordert werden. Die Bewerbung muss rechtzeitig jedoch spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorliegen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Die Prüfungstermine (Erst- und Ersatztermin) werden rechtzeitig jedoch spätestens bis zum 1. April jeden Jahres per Aushang und auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur bekannt gegeben. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten spätestens acht Tage vor dem Prüfungstermin eine Einladung mit genauer Ort- und Zeitangabe für die Teilnahme am schriftlichen Test und der Mappensichtung. Das Einladungsschreiben ist am Tag der Feststellungsprüfung auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Zum Tag der Feststellungsprüfung bringen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Mappe mit 15 bis 20 Arbeitsproben mit, mit denen die besonderen gestalterischen Interessen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachgewiesen werden. Empfohlen wird eine Mappegröße von max. A 2. Diese kann folgende Unterlagen beinhalten:
 - a. Freie oder angewandte Arbeiten als Zeichnungen (Einzelblätter, Skizzenbücher)
 - b. Farbige Arbeiten (Malerei in beliebiger Technik, Collagen)
 - c. Fotografische Abbildungen eigener plastischer Arbeiten oder ObjekteDie Arbeitsproben sollen auch einige Perspektiv-Skizzen mit Architekturthemen enthalten. Der Mappe ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Die genauen Themenstellungen und ggf. weitere Anforderungen werden zusammen mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.
- (5) Während des vierstündigen schriftlichen Testes werden die Mappen von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Architektur gesichtet und bewertet.
- (6) Nach Durchführung des Tests erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Mappen wieder zurück.

§ 3

Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Düsseldorf eine oder mehrere Kommissionen gebildet und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Alle Professorinnen und Professoren bzw. Stellv.-Professorinnen und Stellv. Professoren im Fachbereich Architektur sind verpflichtet sich an dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung zu beteiligen.
- (2) Einer Kommission gehören drei im Fachbereich tätige Professorinnen und Professoren bzw. Stellv.- Professorinnen und Stellv.-Professoren an. Sie sind alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden (Fachschaft) kann für jede Kommission eine Studentin oder Studenten benennen, die oder der an den Kommissionssitzungen beratend teilnehmen kann.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in:

- a. die Prüfung der Mappen durch die Kommissionsmitglieder und
- b. die Teilnahme an einem schriftlichen Test von in der Regel vierstündiger Dauer

§ 5

Kriterien des Feststellungsverfahrens

Die in der Mappe vorzulegenden Arbeiten und die Ergebnisse des schriftlichen Tests werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Darstellung – Vorstellung (Mappe)
Darstellungs- und Vorstellungsvermögen, Kreativität
- b. Bildungsfähigkeit (Test Teil A)
Analysefähigkeit, Kreation (Auswahl), Transfer- und Abstraktionsfähigkeit
- c. Bildung (Test Teil B)
fachbezogene Vorbildung

§ 6

Durchführung des Verfahrens

- (1) Am Tag des Feststellungsverfahrens melden sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der ausgewiesenen Stelle und weisen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nach. Hier wird auch die rechtmäßige Zulassung zur Prüfung überprüft.
- (2) Anschließend werden die Mappen gesammelt und die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten den Antwortbogen für den schriftlichen Test.
- (3) Zu dem Test gibt die oder der Vorsitzende einer Kommission Hinweise zum Fragebogen, der im Prüfungsraum verteilt wird und steht für Rückfragen zur Verfügung. Anschließend haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Regel vier Stunden Zeit für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben.
- (4) Während die Studienbewerberinnen und Studienbewerber den Test absolvieren sichten die Kommissionen die Mappen der ihnen zugewiesenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber und legen ihre Bewertung gemeinsam nach den in § 7 Abs. 2 genannten Noten fest. In Konfliktfällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen in der Kommission.
- (5) Die schriftlichen Testunterlagen werden innerhalb von 10 Tagen von den jeweiligen Kommissionen gemeinsam anhand der in § 7 Abs. 2 festgelegten Noten bewertet.

§ 7

Bewertung

- (1) Über die Zuerkennung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und den Grad wird von der Kommission, unter Einbeziehung der Ergebnisse des Testes und der Bewertung der Arbeitsproben in der Mappe, entschieden. Die Bewertung erfolgt anhand der in § 5 genannten Kriterien.
- (2) Für die Einzelbewertung der Mappen und des Testes stehen die Noten 1,0 bis 3,6 zur Verfügung. Dabei stellt die Note 1,0 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung kann eine Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet werden.

- (3) In die Endbewertung geht die Note der Mappe mit einfacher Wertung und die Note des Testes mit zweifacher Wertung ein. Die Endbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten aus Mappe und Test. Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Folgende Endbewertungen werden daraufhin vergeben:

bis 1,5 =	sehr gut geeignet
bis 2,5 =	gut geeignet
bis 3,5 =	geeignet
ab 3,6 =	nicht geeignet

§ 8

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 5 ersichtlich sein müssen.
- (2) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereichs Architektur schriftlich zu stellen.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Termin der Feststellungsprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden gezeichnet.

§ 10

Widerspruch

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 11

Wiederholung des Verfahrens

Wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Termin im darauf folgenden Jahr möglich. Eine erneute Bewerbung ist einzureichen.

§ 12
Geltungsdauer der Anrechnung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibtermine. In begründeten Fällen insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, kann der Prüfungsausschuss die Geltungsdauer verlängern. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für einen gleichwertigen Studiengang getroffen wurde, wird bei Aufnahme des Studiums im höheren Fachsemester vom Prüfungsausschuss als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die an einer anderen Hochschule nachgewiesen worden ist, anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit des Verfahrens festgestellt wird. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13
Übergangsregelung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits das entsprechende Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Diplomstudiengang Architektur und dem Diplomstudiengang Innenarchitektur in den Jahren 2003 und 2004 erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, sich zum Wintersemester 2005/2006 ohne erneute Prüfung für einen Studienplatz im Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf zu bewerben.

§ 14
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architecture and Interior Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf erstmalig bewerben. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 27.04.2005 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 09.08.2005.



Düsseldorf, den 09.08.2005

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause